



EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

Mit Verb. 28. Mai 1968

3003 Bern, den 7. Mai 1968

Ausgeteilt

An den Bundesrat

*2. B. Auftrag vom 7. Mai 1968 (Beilage)
 EPB. Mitteilung vom 17. Mai 1968 (Einverständnis)*

Doppelbesteuerungsverhandlungen
 mit Belgien, Portugal und
 Oesterreich

I.

In den Jahren 1952 bis 1954 wurde auf Wunsch interessierter schweizerischer Wirtschaftskreise in technischen Vorbesprechungen abgeklärt, ob mit Belgien Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der direkten Steuern und der Erbschaftssteuern abgeschlossen werden könnten. Die damaligen Abklärungen haben ergeben, dass nur auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern eine Einigung möglich wäre, nicht aber auf dem Gebiet der direkten Steuern, weil das damals geltende belgische Einkommenssteuerrecht zu grosse Unterschiede gegenüber den schweizerischen Besteuerungsgrundsätzen aufwies.

Im Jahre 1962 hat Belgien eine grundlegende Reform seines direkten Steuerrechts durchgeführt und seither mit verschiedenen europäischen und aussereuropäischen Staaten Abkommen auf der Basis des OECD-Musterabkommens vom Juli 1963 abgeschlossen.

Anlässlich der Informationsreise einer belgischen Delegation unter der Führung des Prinzen von Liège und des belgischen Wirtschaftsministers van Offelen vom 28. November 1967 kam auf schweizerischen Wunsch auch das Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Belgien zur Sprache. Dies gab der belgischen Botschaft Anlass, der Schweiz mit Note vom 27. Februar 1968 (vgl. Beilage 1) namens des belgischen Finanzministeriums vorzuschlagen, die seit 1954 unterbrochenen technischen Vorbesprechungen im September 1968 weiterzuführen.

Schweizerischerseits steht nichts entgegen, diese Verhandlungsofferte anzunehmen, wobei in erster Linie abzuklären sein wird, wie ein auf der Basis des OECD-Entwurfs konzipiertes schweizerisch-belgisches Doppelbesteuerungsabkommen aussehen würde. Den belgischen Behörden wäre dementsprechend in Beantwortung der Note vom 27. Februar 1968 durch das Politische Departement die grundsätzliche Bereitschaft der Schweiz mitzuteilen, wobei Verhandlungszeitpunkt und -ort durch die beiderseitigen Delegationschefs zu vereinbaren wären.

- 2 -

II.

Mit Note vom 23. Februar 1968 beantragt die österreichische Botschaft namens der zuständigen österreichischen Stellen die möglichst baldige Gesamtrevision des schweizerisch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 12. November 1953 (vgl. Beilage 2). Das österreichische Begehren wird mit der Einführung des gespaltenen Körperschaftsteuertarifs in Oesterreich, mit einem finanziellen Ungleichgewicht des geltenden Abkommens zulasten Oesterreichs, mit der günstigen Steuergesetzgebung der Schweiz und schliesslich damit begründet, dass das Abkommen von 1953 veraltet sei.

Wiewohl die von österreichischer Seite zur Begründung des Revisionsbegehrens angeführten Argumente nicht überzeugend erscheinen, wird man schweizerischerseits auf den österreichischen Wunsch um Aufnahme der Verhandlungen eintreten müssen. In der schweizerischen Antwort auf die österreichische Note, die durch das Politische Departement zu erteilen wäre, müsste indessen deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Schweiz eine Revision des heutigen Abkommens weder als notwendig noch als dringlich erachtet und dass ihr deshalb gar eine Gesamtrevision des Abkommens nicht als opportun erscheint. Immerhin sei die Schweiz bereit, eine österreichische Delegation zur Begründung ihrer Begehren zu empfangen, wobei sich die zuständigen schweizerischen Stellen ihre Stellungnahme ausdrücklich vorbehalten müssen. Das heutige schweizerisch-österreichische Abkommen enthält die gegenseitige vollständige Freistellung von Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, was offenbar nicht mehr den heutigen österreichischen Auffassungen entspricht. Die schweizerisch-österreichischen Wirtschaftsinteressen sind indessen nicht derart, dass schweizerischerseits Konzessionen wie gegenüber Frankreich oder allenfalls gegenüber der Bundesrepublik Deutschland in Erwägung gezogen werden müssten. Die schweizerischen Unterhändler sind deshalb anzuweisen, den österreichischen Begehren gegenüber Zurückhaltung zu zeigen.

III.

Portugal ist das einzige EFTA-Land, mit dem die Schweiz bisher kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Im Rahmen der EFTA befasst sich eine Arbeitsgruppe mit der Frage der Schaffung eines multilateralen Doppelbesteuerungsabkommens unter den EFTA-Staaten. Die 1965 begonnenen Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Immerhin hat sich während dieser Arbeiten gezeigt, dass speziell im Verhältnis zu Portugal einige Schwierigkeiten zu überwinden sind. Auf portugiesisches Begehren haben im Frühjahr 1964, vor Aufnahme der EFTA-Arbeiten, erste Gespräche zwischen Vertretern der portugiesischen und der eidgenössischen Steuerverwaltung stattgefunden. Dieser erste Kontakt liess es als angezeigt erscheinen, weitere bilaterale Gespräche auszustellen, bis die Arbeiten der EFTA-Arbeitsgruppe für Doppelbesteuerung einen gewissen Fortschritt erreicht hätten. In der Zwischenzeit hat Portugal mit verschiedenen EFTA- und Nicht-EFTA-Staaten Doppelbesteuerungsverhandlungen aufgenommen und den Wunsch geäußert, auch mit der Schweiz die 1964

begonnenen Gespräche fortzuführen. Es scheint zweckmässig, diesem Wunsch eines EFTA-Partners in Form der Weiterführung technischer Gespräche zu entsprechen. Das Ziel der schweizerischen Unterhändler wird sein, abzuklären, ob die portugiesische Verhandlungsbereitschaft sich seit 1964 so weit entwickelt hat, dass mit einem vernünftigen, dem Abkommen Schweiz-Spanien entsprechenden Doppelbesteuerungsvertrag mit Portugal gerechnet werden könnte.

~~IV.~~

Ausführungen des EPD sind mit Festimmung

Gestützt auf die ~~vorstehenden Erläuterungen beehren wir uns~~ zu beantragen: *das EPD hat das Bundesrat beschlossen.*

1. Vom ~~vorliegenden~~ Bericht des Finanz- und Zolldepartements über die Aufnahme von Doppelbesteuerungsgesprächen mit Belgien, Oesterreich und Portugal wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Es werden folgende Verhandlungsdelegationen bestellt:
 - a. Belgien

Dr. Kurt Locher, Vizedirektor der Eidg. Steuerverwaltung, Beauftragter des Bundesrates für internationale Steuerfragen;

Dr. Max Widmer, Chef der Sektion für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen der Eidg. Steuerverwaltung;

Dr. Charles Rubin, Jurist Ia, Rechtsdienst, Eidg. Politisches Departement;

Dr. Th. Faist, Vereinigung schweizerischer Industrie-Holdinggesellschaften, Bern.
 - b. Oesterreich

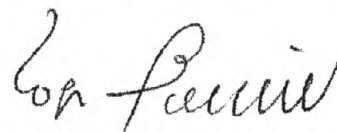
Dr. Kurt Locher,
Dr. Max Widmer,
Dr. Charles Rubin,
ein Vertreter der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.
 - c. Portugal

Dr. Kurt Locher,
Dr. Max Widmer,
Dr. Charles Rubin,
Dr. Th. Faist.
3. Der Delegationschef wird ermächtigt, nötigenfalls weitere Experten aus dem Kreis der kantonalen Steuerverwaltungen oder der schweizerischen Wirtschaft beizuziehen.

- 4 -

4. Ueber das Ergebnis der einzelnen Verhandlungen wird das Finanz- und Zolldepartement dem Bundesrat zu gegebener Zeit Bericht erstatten.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Roger Bonvin

Beilagen:

Belgische Note vom 27.2.1968;
Oesterreichische Note vom 23.2.1968

An das Politische Departement zum Mitbericht

pk Zur Kenntnis an das Finanz- und Zolldepartement ^(R) (Steuerverwaltung:
10 Exemplare) *und an das*

~~An das Politische Departement (6 Exemplare)~~